

Informationsblatt für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

1. Zweck der Stiftung und Tätigkeit

- 1.1 Die Stiftung Suzanne und Ernst Zingg dient ausschliesslich wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zugunsten kranker und hilfsbedürftiger Menschen. Sie schafft Möglichkeiten zur besseren ärztlichen Behandlung und Pflege solcher Personen einschliesslich Gewinnung und Schulung von Pflege- und Betreuungspersonal hierfür.
- 1.2 Die Stiftung richtet Beiträge von sich aus oder auf Gesuch hin aus:
An Personen und Institutionen vorzugsweise im Kanton Bern mit einem/r dem Stiftungszweck entsprechenden Projekt oder Tätigkeit, insbesondere für:
 - Wiedereingliederungsmassnahmen für kranke und hilfsbedürftige Menschen
 - die Finanzierung von Wohnerleichterungen
 - die Finanzierung von Spezialgeräten
 - die Aus- und Weiterbildung von Pflege- und Betreuungspersonal, schwerpunktmässig im Langzeitbereich
 - die Finanzierung von Arbeitserleichterungen für das Pflege- und Betreuungspersonal

2. Art der Beiträge und Voraussetzungen

- 2.1 Die finanzielle Unterstützung wird je nach Beitragszweck einmalig oder für einen bestimmten Zeitraum gewährt und kann periodisch ausbezahlt werden. Die Finanzierung eines mehrjährigen Vorhabens ist möglich.
- 2.2 Unterstützt werden nur Vorhaben, die zu einer guten Grundlage oder zur Verbesserung einer Situation im Sinn des Stiftungszwecks führen. Es werden keine Beträge an Projekte vergeben, die durch Subventionen oder andere Zuwendungen der öffentlichen Hand gedeckt sind. Defizitgarantien werden keine übernommen. Die Vergabungen der Stiftung Suzanne und Ernst Zingg dürfen nicht in die allgemeine Betriebskasse fliessen; sie müssen für klar definierte Projekte eingesetzt werden. Allgemeine Sammlungen und Sponsoring werden nicht unterstützt.
- 2.3 Insbesondere werden Beiträge zur Aus- und Weiterbildung in der Regel nur gewährt an Personen mit einer abgeschlossenen Grundausbildung, einer konkreten Aussicht auf den Erwerb eines anerkannten Berufsausweises im Betreuungsbereich und mit der konkreten Absicht, während längerer Zeit in diesem Bereich tätig zu sein. Die Aufnahmebestätigung bzw. Abschlussbestätigung der Ausbildungsinstitution ist dem Gesuch beizulegen. Ferner müssen die genauen Kurskosten mittels Rechnungskopien oder mit aktueller und von der Ausbildungsinstitution unterzeichneter Bestätigung nachgewiesen werden. Die Stiftung bezahlt Beiträge an Kurskosten, **nicht aber an allgemeine Lebenshaltungskosten**.
- 2.4 Die Beiträge werden mit der Auflage der Berichterstattung ausgerichtet:
Wer einen Beitrag erhält, verpflichtet sich, je nach den Umständen einmalig oder periodisch, über dessen Verwendung zu berichten und Ergebnisse gegebenenfalls zu dokumentieren. Seitens der Stiftung wird gewünscht, dass die Berichte auf der Homepage veröffentlicht werden dürfen. Bei natürlichen Personen erfolgt die Publikation anonymisiert. Die schriftliche Berichterstattung hat jeweils bis 31. Dezember an die Adresse der Stiftung zu erfolgen.

3. Eingabefrist für Gesuche mittels Antragsformular

Die Gesuche sind mittels unterzeichnetem Antragsformular und den verlangten Beilagen in Papierform **möglichst frühzeitig, jedoch bis spätestens 31. Januar** an die Adresse der Stiftung einzureichen. *Elektronisch übermittelte Gesuche und Unterlagen können leider nicht berücksichtigt werden.*

4. Entscheid der Stiftung

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden jeweils im **Monat Juni** über den Entscheid der Stiftung informiert.

Der Entscheid der Stiftung wird nicht begründet und kann nicht angefochten werden.